

Erhaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Bornhöved

Aufgrund von § 172 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bornhöved vom 18.02.88 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Ortskern der Gemeinde Bornhöved. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches geht aus dem als Anlage beigefügten Plan hervor, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Erhaltungsgründe

Die Satzung dient zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt i. S. von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung i. S. von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

§ 3

Genehmigungsvorbehalt

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BauGB der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung wird nach § 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Blickpunkt Bornhöved in Kraft.

Bornhöved, den

Bürgermeister

Zur Erläuterung der städtebaulichen Erhaltungsgründe wird auf den von der Gemeindevertretung am 16.10.86 beschlossenen städtebaulichen Rahmenplan verwiesen.

Bornhöved, den

Bürgermeister

Neu erfasst am 07.01.2003